

Deep Dive

KI und Urheberrecht

Digitales Freiwild? Generative KI und das Urheberrecht

3-6

Einführung: Das Urheberrecht im Zeitalter der künstlichen Intelligenz

7-10

KI und das Urheberrecht

11-12

Besonderheiten bei Bild-KI

13

Urheberrechte an Prompts

14

Müssen KI-generierte Inhalte als solche gekennzeichnet werden?

15-16

Training von KI und das Urheberrecht

17

Neue Verträge für KI-Inhalte

17-18

Haftungsrisiken bei der Veröffentlichung von generierten Inhalten

19

Praktische Tipps für den Bereich Urheberrecht und KI

Einführung: Das Urheberrecht im Zeitalter der künstlichen Intelligenz

Die rasante Entwicklung der generativen Künstlichen Intelligenz (KI) stellt das altherwürdige Urheberrecht vor völlig neue Herausforderungen. KI-Systeme sind längst in der Lage, eigenständig Texte, Bilder, Musik, Code und Videos zu erstellen. Damit erbringen sie kreative Leistungen, die bisher allein Menschen vorbehalten waren. Aus juristischer Sicht stellen sich dabei zahlreiche Fragen rund um das Verhältnis von ChatGPT & Co zu den Regelungen des Urheberrechts. Die Antworten auf diese neuen rechtlichen Herausforderungen sind dabei von entscheidender Bedeutung für die weitere Nutzung der neuen Technik

Kernfrage dabei ist, wem die Rechte an KI-generierten Werken gehören. Das könnte der Nutzer sein, der den Prompt eingibt. Aber auch der Entwickler der KI oder der Eigentümer der Hardware kommen hier in Frage. Auf der anderen Seite werden für das Training von KI große Mengen meist geschützter Inhalte gebraucht. Von hoher wirtschaftlicher Relevanz ist daher die Frage, ob die KI-Anbieter diese meist urheberrechtlich geschützten Werke überhaupt zum Aufbau ihrer Modelle nutzen dürfen. Diese Frage ist in den USA aber auch hierzulande bereits Gegenstand von zahlreichen Gerichtsverfahren.

Zwischen diesen beiden durchaus elementaren Fragen bei der Nutzung der KI gibt es noch eine Vielzahl von weiteren offenen Punkten rund um das Copyright: Wer haftet für Verstöße? Müssen KI-Bilder oder Texte gekennzeichnet sein? Wie sieht es mit gemischten Werken aus? Darf ich generiertes Material frei verwenden?

Diese und viele andere Fragen werden im nachfolgenden Deep Dive thematisiert. Nicht für alle Probleme gibt es in diesem jungen Rechtsgebiet schon festzementierte Antworten. Aber es gibt auf jeden Fall erste Tendenzen, die dargestellt werden und auf deren Basis möglichst praxisnahe Lösungen für die bestehenden Probleme angeboten werden.

Grundlagen des Urheberrechts

Das Urheberrecht schützt persönliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, Wissenschaft oder Kunst. Dazu zählen beispielsweise Bücher, Artikel, Bilder, Fotos, Musik, Computerprogramme und Filme. Diese Werke sind automatisch mit ihrem Entstehen geschützt. Es bedarf also keiner Eintragung in ein Register, wie man es aus dem Bereich der Patente oder Marken kennt.

Damit ein Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) entsteht, muss das geschaffene Werk eine sogenannte Schöpfungshöhe aufweisen. Das bedeutet, es muss sich um eine persönliche geistige Schöpfung handeln, die ein gewisses Maß an Individualität und Originalität besitzt. Diese Anforderung grenzt urheberrechtlich geschützte Werke von trivialen Leistungen ab, die keinem Schutz unterliegen und gemeinfrei sind.

Wie hoch die Anforderungen an die Schöpfungshöhe sind, hängt auch von der jeweiligen Art des Werkes ab:

- Bei Texten ist die Schwelle relativ niedrig. Schriftwerke sind geschützt, wenn sich eine individuelle Prägung in der Gestaltung der Sprache oder der Auswahl und Anordnung des Stoffes zeigt. So kann nach einem Urteil des OLG Köln bereits ein kurzer Slogan wie „Biegsam wie ein Frühlingfalter bin ich im Forma-Büstenhalter“ originell genug sein, um rechtlichen Schutz zu genießen.
- Bei Musik liegen die Maßstäbe etwas höher. Einfache Tonfolgen oder Akkorde erreichen die nötige Schöpfungshöhe meist nicht. Hier gibt es aber Ausnahmen. So beschäftigt die Nutzung eines zweisekündigen Samples von Kraftwerk durch Moses Pelham bereits seit bemerkenswerten 20 Jahren die Gerichte.
- Simple Logos aus Standardelementen sind in aller Regel nicht geschützt.
- Fotos genießen ungeachtet ihrer Originalität immer Urheberrechtsschutz, da für sie besondere Regelungen gelten, ein so genanntes Leistungsschutzrecht.
- Nicht geschützt sind auch Texte, deren Inhalt und Form vorgegeben sind, wie etwa typische Wettervorhersagen, technische Anleitungen oder kurze Meldungen.

Persönliche geistige Schöpfung

Neben der Originalität des Inhalts, der so genannten Schöpfungshöhe, setzt das Urheberrecht für einen Schutz auch voraus, dass es sich bei dem Werk um eine persönlich geistige Schöpfung des Erstellers handelt. Entscheidend ist, dass nur natürliche Personen Urheber sein können. Tiere, Maschinen oder Künstliche Intelligenz können keine hervorbringen. Der Mensch muss der eigentliche Schöpfer sein, auch wenn er sich eines Tieres oder einer KI bei der Erstellung "bedient".

Fallbeispiel: Der Affe Naruto

Tiere können keine Urheberrechte besitzen. Im Fall Naruto v. Slater entschied ein Bundesgericht 2018, dass Naruto als Tier keine Klagebefugnis unter dem US Copyright Act hat, da dieser nur Menschen als Urheber anerkennt.

Was war passiert?

Im Jahr 2011 fotografierte der Fotograf David Slater Wildtiere im Dschungel Indonesiens. Dabei löste der Makaken-Affe Naruto ein Foto aus und schuf so ein ikonisches Bild, das viral ging. Die Frage, ob an diesem Bild Rechte bestehen und wem sie ggf. zustehen, beschäftigte mehrere amerikanische Gerichte.



Bild: https://en.wikipedia.org/wiki/Monkey_selfie_copyright_dispute#/media/File:Macaca_nigra_self-portrait_large.jpg

Lesen Sie jetzt den kompletten **Deep Dive** und profitieren Sie von praktischen Handlungsempfehlungen, umfassenden Expertenwissen und dem Austausch mit anderen Unternehmen.

Monatlicher **Fachartikel (Deep Dive)** und **Webinar** mit Q&A

Monatlicher **PRO-Talk** mit Redaktion & Experten-Diskussion

Regelmäßige **KI-PRO-Sprechstunde** für individuelle Fragen, Wünsche und Feedback.

Zwei **Businessbriefings** monatlich als Newsletter

Expertenplattform für den exklusiven Austausch mit Redaktion, Experten und anderen Unternehmen

1x KI-Tool DC I/O mit einmalig 30 EUR Verbrauchskosten inklusive

1x heise+ zum digitalen Lesen von heise online, c't, iX, Mac & i, Make und c't Fotografie

1x Pur-Abo zum trackingfreien Lesen auf heise online ohne Video- und Bannerwerbung

[Jetzt bestellen](#)